

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe

(Vollziehungsverordnung zum Sprengstoffgesetz)

(Vom 24. Oktober 1984)

(Vom Bundesrat genehmigt am 28. April 1988)

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 44 Ziffer 2 der Kantonsverfassung und Artikel 42 Absatz 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 25. März 1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz),

verordnet:

Art. 1

Vollzug

Den Vollzug des Sprengstoffgesetzes sowie die Aufsicht obliegen der Polizeidirektion, dem Polizeikommando und dem zuständigen Gemeinderat.

Art. 2

Polizeidirektion

Die Polizeidirektion hat folgende Zuständigkeiten:

- a. sie erteilt Bewilligungen für den Handel mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen zu land- und forstwirtschaftlichen, technischen und industriellen Zwecken;
- b. sie legt die Standorte der Sprengmittelverkaufslager fest;
- c. sie erteilt Bewilligungen zum Verkauf von losem Schiesspulver durch Private unter Vorbehalt der Zustimmung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung;
- d. sie erteilt Ausnahmegewilligungen für die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder Bräuche;
- e. sie ist zuständige Instanz im Sinne von Artikel 35 des Sprengstoffgesetzes;
- f. sie entzieht Sprengausweise gemäss Artikel 30 Absatz 3 der eidgenössischen Sprengstoffverordnung.

Art. 3

Polizeikommando

Das kantonale Polizeikommando hat folgende Zuständigkeiten:

- a. es stellt Zuverlässigkeitsbescheinigungen für die Zulassung zu Sprengkursen und -prüfungen aus;
- b. es führt Prüfungen für den Erwerb von Sprengausweisen durch, sofern dafür nicht geeignete Organisationen der interessierten Wirtschaftskreise zur Verfügung stehen;

- c. es gibt Erwerbsscheine für Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände für land- und forstwirtschaftliche, technische und industrielle Zwecke ab sowie für Schiesspulver gemäss Artikel 2 Buchstabe d;
- d. es überwacht insbesondere Herstellung, Verkauf, Lagerung, Verwendung, Sicherung und Vernichtung von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen zu land- und forstwirtschaftlichen, technischen und industriellen Zwecken;
- e. es führt unangemeldete Kontrollen der Baustellen sowie der Buchführung von Verkäufern und Grossverbrauchern durch.

Art. 4*Gemeinderat*

¹ Der Gemeinderat hat folgende Zuständigkeiten:

- a. er erteilt Bewilligungen zum Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken gemäss Artikel 44 des Sprengstoffgesetzes;
- b. er überwacht Lagerung und Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen, die dem Vergnügen dienen.

² Der Gemeinderat kann seine Zuständigkeiten an eine von ihm bezeichnete Amtsstelle übertragen.

Art. 5*Gesuche*

¹ Bewilligungsgesuche für den Handel mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen zu land- und forstwirtschaftlichen, technischen und industriellen Zwecken sind schriftlich an die Polizeidirektion zu richten.

² Gesuche zum Erwerb von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen sind vierfach mit besonderem Formular «Erwerbsschein für Sprengmittel» bzw. «Erwerbsschein für pyrotechnische Gegenstände» an das Polizeikommando zu senden. Die Formulare können bei den Polizeivorstehern, den Polizeistationen oder direkt beim Polizeikommando bezogen werden.

³ Gesuche um Abgabe einer Zuverlässigkeitsbescheinigung für den Besuch von Sprengkursen und -prüfungen sind frühzeitig mittels amtlichem Formular an das Polizeikommando zu richten. Die Formulare sind bei den Polizeistationen erhältlich.

Art. 6*Gebühren*

¹ Die Bewilligungs- und Kontrollgebühren richten sich nach Artikel 35 der eidgenössischen Sprengstoffverordnung. Die Polizeidirektion kann für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäss Artikel 2 Buchstabe d eine Gebühr erheben.

² Der zuständige Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle kann für die Erteilung von Bewilligungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a ebenfalls Gebühren erheben.

Art. 7

Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Die mit dem Vollzug der Sprengstoffgesetzgebung beauftragten Stellen und die Bau- und Feuerpolizeiorgane sind zu gegenseitiger Zusammenarbeit verpflichtet.

Art. 8

Zustellung von Strafurteilen

Von allen aufgrund des Sprengstoffgesetzes ausgefallten Strafurteilen oder Bussenverfügungen ist der Polizeidirektion unverzüglich Kenntnis zu geben.

Art. 9*

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Polizeikommandos und der Gemeinderäte bzw. der von ihnen bezeichneten Amtsstellen kann binnen 30 Tagen bei der Polizeidirektion Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeentscheide der Polizeidirektion unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

² Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Polizeidirektion kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

³ Das Beschwerderecht gegen Verfügungen über Spreng- und andere Verwendungsausweise richtet sich nach Artikel 36 Absatz 1 des Sprengstoffgesetzes.

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Vollziehungsverordnung tritt auf den 1. Januar 1985 in Kraft.

Änderung der Vollziehungsverordnung:

LR 2. Dez. 1987 (SBE 3. Bd. Heft 4 S. 341)

Art. 9 in Kraft ab 1. Januar 1988 (Genehm. BR 8. Juni 1988)